

Overhead-Regelung für Drittmittelprojekte der Universität Wien

gültig ab 01.04.2022

Inhalt

1.	Ausgangssituation für die neue Regelung	1
2.	Eckpunkte der neuen Regelung	1
3.	Allgemeine Regelungen zur Verwendung der Overheads	2
3.1.	Overheadanteil der Einrichtung	2
3.2.	Overheadanteil der Gesamtuniversität	2
4.	Ausnahmen zur Overhead-Regelung	3
4.1.	Abweichende Overhead-Sätze	3
4.2.	Overheads bei Klein-/Kleinstprojekten	3

1. Ausgangssituation für die neue Regelung

Die Universität Wien betrachtet die erfolgreiche Einwerbung von Drittmitteln als Ausdruck ihrer Wettbewerbsfähigkeit und wesentliche Maßnahme zur Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Exzellenz und Relevanz der Forschung sind die maßgeblichen Leitlinien für den angestrebten Umfang und die Struktur der einzuwerbenden Drittmittel. Drittmittelprojekte verursachen allerdings neben den direkten Kosten, die großteils von den Förder- bzw. Auftraggeber*innen entsprechend den jeweiligen Förderquoten finanziert werden, beträchtliche zusätzliche indirekte Kosten (Overheadkosten) durch die Inanspruchnahme einer Vielzahl von für die Projektdurchführung nötigen Ressourcen.

Die strategische Grundlage für die Overhead-Regelung der Universität Wien bildet der Entwicklungsplan der Universität Wien (S 34). Die rechtlichen Grundlagen bilden das UG § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 sowie das EU-Beihilferecht, Europarechtliches Beihilfenverbot Art. 107 Abs. 1 AEUV.

Ziel der Anpassung der Overhead-Richtlinie von 2013 ist es, diese den aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen, eine Harmonisierung und damit Vereinfachung zu erreichen. Sie verfolgt auch die Steigerung der Kostenwahrheit im Drittmittelbereich und stellt die Einhaltung des Beihilferechts transparent sicher.

In dieser Richtlinie werden die angepassten Modalitäten für die Festlegung von Overheads und auch die Verwendung der daraus generierten Einnahmen geregelt.

2. Eckpunkte der neuen Regelung

Die Overheadregelung der Universität Wien verfolgt das Ziel, Beiträge zur Finanzierung der indirekten Kosten zu leisten, ohne die Projektmittel zur Abdeckung der direkten Kosten zu schmälern. Daher sind die Overheads in den Projektkalkulationen als Zuschlag zu den direkten Projektkosten intern auszuweisen und gegenüber externen Auftraggeber*innen einzupreisen. Entsprechend können Overheads in der Regel nicht zur Abdeckung von direkten, insbesondere von ausgabenwirksamen Projektkosten herangezogen werden.

Davon ausgehend gelten an der Universität Wien für alle extern finanzierten Drittmittelprojekte zwei unterschiedliche Overheadsätze für nicht-wirtschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeiten:

- A) Bei **nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit** sind **25%** auf alle direkten Projektkosten zu kalkulieren, sofern die/der Fördergeber*in das ermöglicht. Ansonsten ist der bei der/dem Fördergeber*in maximal mögliche OH zu beantragen. Bei Drittmittelprojekten, die durch eine/n nationale/n oder internationale/n Fördergeber*in (wie insbesondere FWF, FFG, EU) finanziert werden, ergibt sich der Overhead aus der jeweiligen Förderrichtlinie.

Nur wenn in den Richtlinien bzw. Förderbedingungen explizit Overheads ausgeschlossen werden, wird auch akzeptiert, dass keine Overheads kalkuliert werden.

- B) Bei **wirtschaftlicher Tätigkeit sind Vollkosten auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung** zu kalkulieren. Das UG sieht gemäß § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zur Durchführung von Aufträgen Dritter vollen Kostenersatz vor. Die Berechnungsgrundlagen für die Vollkosten werden dazu von der DLE Finanzwesen und Controlling jährlich auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung im Intranet veröffentlicht. Darüber hinaus wird die DLE Forschungsservice und Nachwuchsförderung ein jährlich aktualisiertes Template zur Berechnung der Projektkosten zur Verfügung stellen.

Die Overheadquoten, die nach Anwendung der unter A und B beschriebenen Regeln errechnet werden, werden im Zuge der Projekterfassung im u:cris als Planungswert dokumentiert. Die Overheads werden diesem Planungswert entsprechend über den jeweiligen Innenauftrag abgerechnet.

Ob es sich bei einem Drittmittelprojekt um eine nicht-wirtschaftliche oder um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt, ist im Einzelfall zu prüfen.

3. Allgemeine Regelungen zur Verwendung der Overheads

Sofern Overheads eingenommen werden, werden diese unabhängig von der Höhe im **Verhältnis 50:50** zwischen (1) den anteilmäßig am Projekt beteiligten Organisationseinheiten bzw. den Einrichtungen gemäß Organisationsplan Abschnitt 3, §9 (in Folge Einrichtung(en) genannt) und (2) dem Rektorat aufgeteilt.

Alle **direkten Projektkosten verbleiben beim Projekt**. Das betrifft insbesondere auch Kosten für Personal, das aus dem Globalbudget finanziert wird, im Projekt mitarbeitet und über das Projekt abgerechnet wird. Jede*r Projektleiter*in erhält ein eigenes, dauerhaft verfügbares Sammelkonto, in welchem die Projektsaldi verbucht werden und welches flexibel im Sinne einer **dauerhaft verfügbaren Reserve** als individuelles Forschungskonto verwendet werden kann (Projektleiter*innen-Sammler). Es gilt die Richtlinie über die Vertretungsbefugnis im Drittmittelbereich. Beim Ausscheiden des*der Projektleiter*in fallen die Mittel an die Organisationseinheit des*der Projektleiter*in.

3.1. Overheadanteil der Einrichtung

Die Hälfte der Overheadeinnahmen kommen der Einrichtung bzw. den Einrichtungen zugute, an denen das Projekt implementiert wird. Die Overheadeinnahmen sind für Zwecke der Forschung zu verwenden. Die Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass für die Projektimplementierung nötige Infrastrukturen, d.h. u.a. adäquat ausgestattete Arbeitsplätze für Mitarbeiter*innen zur Verfügung stehen. Außerdem dienen die Overheads der Einrichtungen auch für die Abdeckung von Risiken aus Drittmittelprojekten sowie zur Ausfinanzierung bis zu € 20.000 von Anschaffungen, die nach Projektlaufzeit den Wissenschaftler*innen der Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Bei Einrichtungen gemäß Organisationsplan Abschnitt 3, §9 (Forschungsplattformen, Forschungsverbünde) wird im Rahmen ihrer Errichtung festgelegt, wie etwaige Overheadeinnahmen zwischen den beteiligten Einrichtungen aufgeteilt werden.

Die Restmittel können von Einrichtungen frei für Zwecke der Forschung verwendet werden. Der Overheadanteil der Einrichtungen wird halbjährlich im Nachhinein berechnet und den Einrichtungen zugebucht.

Im Rahmen der Zielvereinbarung werden zwischen Rektorat und Einrichtung Verwendungsregelungen für die Overheads der Einrichtung vereinbart. Die Bildung von Reserven ist in einem angemessenen Ausmaß möglich.

3.2. Overheadanteil der Gesamtuniversität

Über den Overheadanteil der Gesamtuniversität entscheidet das Rektorat. Dieser wird insbesondere zur Deckung von Gemeinkosten verwendet. Darüber hinaus werden die zentralen Overheadeinnahmen auch zur Gegenfinanzierung von Lehrreduktionen bei speziellen Förderprogrammen (wie ERC oder für SFB Sprecher*innen) herangezogen und werden zur Abdeckung von nicht anerkannten Projektkosten verwendet,

wenn diese auf kein Eigenverschulden eines*einer universitär Beteiligten zurückzuführen sind (z.B. Nichtanerkennung von Kosten aufgrund von nachträglichen Interpretationen von Regeln im Zuge der Second-Level-Auditierungen). Der zentrale Overheadanteil wird in Ausnahmefällen auch zur Abdeckung möglicher Förderlücken verwendet, die sich aus Differenzen zwischen nicht verhandelbaren Förderungen und kollektivvertraglicher Verpflichtungen (z.B. EU MSCA Förderungen) oder durch Förderquote unter 100% (z.B. bei Selbstfinanzierungen bei FFG-Projekten mit Förderquoten von 85%) ergeben. Bei ERC Selbstantragsteller*innen¹ werden bis zu 20% der Personalkosten der Projektleiter*innen übernommen, um diesen die Einbindung in Lehre und in andere DM-Projekte zu ermöglichen. Voraussetzung für die Abdeckung möglicher Förderlücken ist, dass diese Lücke bzw. Kostenübernahme ex ante bekannt und nicht aus anderen Quellen abgedeckt werden kann.

Grundsätzlich sind nicht förderbare Kosten in erster Linie vom Projekt oder Projektleiter*innen-Sammler und in zweiter Linie von der Subeinheit (Institutssammelauftrag) bzw. der Einrichtung zu tragen. Erst nach Ausschöpfen dieser Möglichkeiten kann ein Antrag auf Abdeckung von Kosten durch den zentralen Overheadanteil gestellt werden.

4. Ausnahmen zur Overhead-Regelung

4.1. Abweichende Overhead-Sätze

Eine Abweichung zur Kalkulation eines Overhead-Beitrags ist ausschließlich bei jenen Fördergeber*innen möglich, die in ihren Förderrichtlinien explizit geringere oder keine Beiträge zu Overheads erlauben. Es ist bei Fördergeber*innen immer der maximal mögliche Overhead-Satz zu beantragen.

Für Fördergeber*innen oder Förderprogramme von besonderem gesamtuniversitärem Interesse kann das Rektorat gesonderte Regelungen für die Kalkulation und Verwendung der Overheads beschließen.

Die Abwicklung von Tagungen und Konferenzen ist von der generellen Overhead-Regelung ausgenommen. Für diese Aktivitäten wird voller Kostensatz verrechnet.

4.2. Overheads bei Klein-/Kleinstprojekten

Die Overheadregelung wird analog auch bei Kleinprojekten (<5000 Euro) angewandt, die gesammelt über eine Kostenstelle (Innenauftrag/ „Kleinprojektsammelauftrag“) abgewickelt werden.

Keine Overheads werden weiterhin bei Kleinstprojekten verrechnet, die über keine eigene Kostenstelle (Innenauftrag), sondern über den Drittmittelauftrag der jeweiligen Subeinheit („Drittmittelsammelauftrag“) verrechnet werden.

■ Ende der Richtlinie

¹ ERC Selbstantragsteller*innen bezeichnen ERC Projektleiter*innen ohne eigene Stelle. Diese müssen immer 80% ihres Gehalts als direkte Kosten in das Projekt einrechnen. Die restlichen 20% werden aus den Overheads des Rektorats finanziert. Somit erhalten die PIs auch einen 100%igen (40h) Vertrag, der entsprechende Lehre beinhaltet.

Erläuterung zur Unterscheidung zwischen wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit im Kontext von Drittmittelprojekten

Für Drittmittelprojekte der Universität Wien mit Partnern aus Wirtschaft und Gesellschaft ist es wichtig, die Berechnung der Projektkosten unter Berücksichtigung zweier Rechtsbereiche zu gestalten. Dies betrifft einerseits das Universitätsgesetz 2002, § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3, in welchem festgehalten ist, dass der Universität erlaubt ist, Mittel für die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten sowie für Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter einzuwerben, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung dienen und voller Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Personal- und Sachmittel geleistet wird. Andererseits ist der Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, (2014/C 198/01)², im Folgenden „Unionsrahmen“ zu berücksichtigen. Während das UG relativ unspezifisch von Arbeiten sowie Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter spricht, unterscheidet der Unionsrahmen umfassend zwischen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit.

Die Universität Wien übt sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus. Die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten darf dabei Artikel 107 Absatz 1 AEUV³ („Begünstigungsverbot“) nicht verletzen. Dies ist dann gewährleistet, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten besteht. Daher ist eine nachvollziehbare Klassifizierung jedes einzelnen Drittmittelprojekts nötig. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden (Unionsrahmen, Rn 18). Um sicherzugehen, dass mit der Overheadrichtlinie beiden Rechtsbereichen, Universitätsgesetz und Unionsrahmen, entsprochen wird, ist in einem ersten Schritt festzuhalten, dass bei einer Tätigkeit im Auftrag Dritter im Sinne des UG2002 § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 immer von einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausgegangen wird.

Im Unionsrahmen (Rn 19) werden die folgenden Tätigkeiten im Allgemeinen als **nichtwirtschaftliche** Tätigkeiten betrachtet:

- a) Primäre Tätigkeiten der Universität Wien, insbesondere:
- die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen. Es gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird.
 - unabhängige Forschung und Entwicklung (FuE) zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, insbesondere Projekte der Forschungsförderung und Forschungsprojekte, die von öffentlichen nationalen oder internationalen Drittmittelgebern (z.B. FWF, Ministerien, EU) finanziert werden;
 - FuE im Verbund, wenn die Universität Wien eine wirksame Zusammenarbeit eingeht. *„Wirksame Zusammenarbeit bezeichnet die arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, sodass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.“* (Unionsrahmen, Rn 15 h)

² [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0627(01)&from=DE)

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:12016E107>

- weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.
- b) Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Universität Wien oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Universität Wien reinvestiert werden. Der nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt. (Unionsrahmen, Rn 19)

Diese nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten sind somit betreffend dem Beihilferecht unbedenklich.

Im Unterschied dazu gilt es sicherzustellen, dass **wirtschaftliche Tätigkeiten** im Einklang mit dem Beihilferecht realisiert werden. Der Unionsrahmen (Rn 25) hält fest: wenn auf eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur zurückgegriffen wird, um für ein Unternehmen Auftragsforschung durchzuführen oder eine Forschungsdienstleistung zu erbringen (wobei das Unternehmen in der Regel die Vertragsbedingungen festlegt, Eigentümer der Ergebnisse der Forschungstätigkeiten ist und das Risiko des Scheiterns trägt) wird in der Regel keine staatliche Beihilfe an das Unternehmen weitergegeben, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur ein **angemessenes Entgelt für ihre Leistungen** erhält; dies gilt insbesondere, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die Forschungseinrichtung oder die Forschungsinfrastruktur erbringt ihre Forschungsdienstleistungen oder Auftragsforschung zum Marktpreis.
- b) Wenn es keinen Marktpreis gibt, erbringt die Forschungseinrichtung oder die Forschungsinfrastruktur ihre Forschungsdienstleistung oder Auftragsforschung zu einem Preis, der
- den Gesamtkosten der Dienstleistung entspricht und im Allgemeinen eine Gewinnspanne umfasst, die sich an den Gewinnspannen orientiert, die von den im Bereich der jeweiligen Dienstleistung tätigen Unternehmen im Allgemeinen angewandt werden, oder
 - das Ergebnis von nach dem Arm's-length-Prinzip geführten Verhandlungen ist, bei denen die Forschungseinrichtung oder die Forschungsinfrastruktur in ihrer Eigenschaft als Dienstleister verhandelt, um zum Zeitpunkt des Vertragschlusses den maximalen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen, wobei sie zumindest ihre Grenzkosten deckt.

Weiters ist in Rn 26 festgehalten, dass, wenn das Eigentum an bzw. der Zugang zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur verbleiben, der Marktwert dieser Rechte von dem für die betreffenden Dienstleistungen zu entrichtenden Preis abgezogen werden kann.

Wenn die Universität Wien entsprechend der Overheadrichtlinie §2 B bei wirtschaftlicher Tätigkeit Vollkosten auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung kalkuliert, stellt sie damit sicher, dass sowohl dem Beihilferecht als auch dem UG § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 Rechnung getragen wird.